BÖRSE BERLIN

Börsenordnung der Börse Berlin

Börse Berlin
Fasanenstraße 85
10623 Berlin

T + 49 (0)30 31 10 91 51
F + 49 (0)30 31 10 91 78

info@boerse-berlin.de
www.boerse-berlin.de

Teil 1 Organisation 4
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen 4
§ 1 Geschäftszweige 4
§ 2 Handelsarten 4
§ 3 Träger der Börse Berlin 4
§ 4 Börsenaufsicht 4
2. Abschnitt Organe der Börse 4
§ 5 Organe der Börse 4
§ 6 Aufgaben und Befugnisse des Börsenrates 4
§ 7 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit 4
§ 8 Leitung der Börse, Vertretung 4
§ 9 Weisungsbefugnis der Geschäftsführung 5
§ 10 Handelsüberwachungsstelle 5
§ 11 Sanktionsausschuss 5
Teil 2 Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel 5
§ 12 Antrag auf Zulassung 5
§ 13 Handelsteilnehmer 5
§ 14 Zulassung von Börsenhändlern 6
§ 15 Zuverlässigkeit 6
§ 16 Berufliche Eignung 7
§ 17 Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen 7
§ 18 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung 7
§ 19 Zulassung zum Besuch der Börsenräume 8
Teil 3 Skontroführer im Xontrohandel, Sicherheitsleistung 8
§ 20 Feststellung des Börsenpreises 8
§ 21 Pflichten der Skontroführer 8
1. Abschnitt Zulassung zum Skontroführer, Verteilung der Skontren 9
§ 22 Zulassung zum Skontroführer 9
§ 23 Technische Ausstattung des Skontroführers 9
§ 24 Widerruf, Rücknahme und Ruhen der Zulassung zum Skontroführer 9
§ 25 Verteilung der Skontren 10
§ 26 Zusätze und Hinweise bei der Preisfeststellung 10
2. Abschnitt Entgeltordnung für die Tätigkeit der Skontroführer 11
§ 27 Entgelte für Skontroführer 11
§ 28 Entgeltgläubiger 11
§ 29 Entgeltschuldner 11
§ 30 Höhe des Entgelts 11
§ 31 Entgelte bei Aktien, Bezugsrechten, Optionsscheinen und sonstigen stücknotierten Wertpapieren 11

§ 32 Entgelte bei festverzinslichen Wertpapieren, Nullkupon-Anleihen und Genussscheinen ... 11
3. Abschnitt Sicherheitsleistungen ... 13
§ 33 Sicherheitsleistung, Sicherheitsrahmen ... 13
§ 34 Überwachung des Sicherheitsrahmens ... 14
§ 35 Maßnahmen bei Überschreitung des Sicherheitsrahmens ... 14
§ 36 Verwertung von Sicherheiten ... 14
Teil 4 Elektronischer Handel Equiduct ... 14
§ 37 Feststellung des Börsenpreises ... 14
§ 38 Pflichten der Market Maker ... 14
§ 39 Pflichten des Liquidity-Providers ... 14
§ 40 Zulassung zum Market Maker ... 15
§ 41 Zulassung zum Liquidity-Provider ... 15
§ 42 Antrag auf Zulassung zum Market Maker oder Liquidity-Provider ... 15
§ 43 Freistellung von der Quotierungspflicht ... 15
§ 44 Freistellung von der Pflicht zur Orderausführung in PartnerEx ... 16
§ 45 Verbot wettbewerbshindernder Absprachen, Vermeidung von Interessenkonflikten, Verbot von Zuwendungen ... 16
§ 46 Widerruf und Rücknahme der Zulassung und zeitweiser Ausschluss vom Market Making ... 16
§ 47 Rückgabe der Zulassung zum Market Maker oder Liquidity-Provider ... 16
§ 48 Hinweise bei der Preisfeststellung ... 16
Teil 5 Zulassung und Einbeziehung von Wertpapieren zum regulierten Markt, Verfahren ... 17
§ 49 Voraussetzungen für die Zulassung zum regulierten Markt, Verfahren, Antrag ... 17
§ 50 Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt ... 17
§ 51 Widerruf der Zulassung ... 17
§ 52 Einführung ... 17
Teil 6 Freiverkehr, Berlin Second Regulated Market ... 17
§ 53 Freiverkehr ... 17
§ 54 Berlin Second Regulated Market ... 18
Teil 7 Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels ... 18
§ 55 Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels ... 18
Teil 8 Transparenzvorschriften ... 18
§ 56 Vorhandelstransparenz für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate im Skontroführerhandel ... 18
§ 57 Vorhandelstransparenz für Aktien und aktienvertretende Zertifikate im elektronischen Handel ... 18
§ 58 Veröffentlichung von Börsenpreisen und Umsätzen ... 19
§ 59 Verwertung von Handelsdaten und Informationen ... 19
Teil 9 Geschäftsabwicklung und Abwicklungssysteme ... 19
§ 60 Geschäftsabwicklung und Abwicklungssysteme im Skontroführerhandel ... 19
§ 61 Geschäftsabwicklung und Abwicklungssysteme im elektronischen Handel ... 19
Teil 10 Schlussbestimmungen ... 20
§ 62 Inkrafttreten ... 20

Teil 1 Organisation

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geschäftszweige

(1) Die Börse Berlin dient dem Abschluss von Handelsgeschäften in Wertpapieren und sich hierauf beziehender Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 Gesetz über den Wertpapierhandel, sowie anderen Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Abs. 2 b Gesetz über den Wertpapierhandel und in Edelmetallen.

(2) [1]Die Geschäftsführung kann unter den Voraussetzungen des § 23 Börsengesetz die Benutzung von Börseneinrichtungen auch für andere als die in Absatz 1 genannten Geschäftszweige gestatten, soweit dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. [2]Den Teilnehmern wird dies in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 2 Handelsarten

(1) Der Abschluss von Handelsgeschäften und die Feststellung der Börsenpreise der in § 1 Abs. 1 genannten Gegenstände des Börsenhandels erfolgt durch zur Feststellung des Börsenpreises zugelassene Unternehmen (Skontroführer) und/oder im elektronischen Handel.

(2) [1]Die Geschäftsführung entscheidet über die Art der Preisfeststellung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Handels in den Wertpapieren, des Schutzes des Publikums und eines ordnungsgemäßen Börsenhandels. [2]Die Geschäftsführung kann anordnen, dass die Preisfeststellung für Wertpapiere sowohl durch Skontroführer als auch im elektronischen Handel erfolgt.

(3) [1]Für die Preisfeststellung durch Skontroführer kann die Geschäftsführung aus wichtigem Grund die Abhaltung eines Präsenzhandels vorsehen. [2]Ein Anspruch auf Abhaltung eines Präsenzhandels besteht nicht.

(4) Das Nähere regeln die Bedingungen für Geschäfte im Skontroführerhandel an der Börse Berlin sowie die Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel an der Börse Berlin.

§ 3 Träger der Börse Berlin

Träger der Börse Berlin ist die Börse Berlin AG.

§ 4 Börsenaufsicht

Die Aufsicht über die Börse Berlin übt die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung des Landes Berlin aus (Börsenaufsichtsbehörde).

2. Abschnitt Organe der Börse

§ 5 Organe der Börse

Organe der Börse sind der Börsenrat, die Geschäftsführung, die Handelsüberwachungsstelle und der Sanktionsausschuss.

§ 6 Aufgaben und Befugnisse des Börsenrates

[1]Der Börsenrat erlässt die Regularien der Börse und bestellt die Geschäftsführung sowie die Leitung der Handelsüberwachungsstelle. [2]Seine Aufgaben und Befugnisse richten sich nach § 12 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 S. 2 Börsengesetz.

§ 7 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

Einzelheiten über die Zusammensetzung und die Wahl des Börsenrates sowie die Amtszeit seiner Mitglieder sind in der gemäß § 13 Börsengesetz erlassenen Verordnung über die Wahl des Börsenrates und die Errichtung eines Sanktionsausschusses an den Börsen in Berlin – BörsenratswahlVO – der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen vom 12. Oktober 2010 in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 8 Leitung der Börse, Vertretung

(1) [1]Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der Börse Berlin in eigener Verantwortung. [2]Die Geschäftsführung

ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen der Börse Berlin zugewiesen sind. [3]Die Geschäftsführung kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.

(2) [1]Die Geschäftsführung vertritt die Börse Berlin gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht der Träger zuständig ist. [2]Die Geschäftsführung kann auch Dritte mit der Vertretung im Einzelfall beauftragen.

(3) [1]Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Börse allein. [2]Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten jeweils zwei Geschäftsführer die Börse gemeinschaftlich. [3]Der Börsenrat kann einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Börse erteilen. [4]Diese Entscheidung wird entsprechend Abs. 4 bekannt gemacht.

(4) Die Bekanntmachungen der Geschäftsführung erfolgen auf der Internet-Seite www.boerse-berlin.de.

(5) Die Geschäftsführung hat ihren Sitz in Berlin.

§ 9 Weisungsbefugnis der Geschäftsführung

(1) Die zur Teilnahme am Börsenhandel und, sofern ein Präsenzhandel stattfindet, zum Besuch der Börsenräume zugelassenen Personen und Unternehmen haben den Anordnungen der Geschäftsführung oder ihrer Beauftragten Folge zu leisten.

(2) Zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben gegenüber Handelsteilnehmern, die Aufträge nur im Wege elektronischer Datenverarbeitung an die Börse übermitteln oder nur am elektronischen Handel teilnehmen, kann sich die Geschäftsführung des Trägers oder Dritter bedienen, die in geeigneter Weise, insbesondere durch einen zwischen diesem Teilnehmer und ihnen abzuschließenden Vertrag, den jederzeitigen Erhalt der für die Überwachungstätigkeit der Geschäftsführung notwendigen Auskünfte und Nachweise sicherzustellen haben.

§ 10 Handelsüberwachungsstelle

[1]Die Handelsüberwachungsstelle überwacht den Handel an der Börse und die Börsengeschäftsabwicklung. [2]Einzelheiten bestimmt § 7 Börsengesetz.

§ 11 Sanktionsausschuss

[1]Wenn Handelsteilnehmer oder Emittenten gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen, kann der Sanktionsausschuss angerufen werden. [2]Das Nähere regelt die Verordnung über die Wahl des Börsenrates und die Errichtung eines Sanktionsausschusses an den Börsen in Berlin.

Teil 2 Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel

§ 12 Antrag auf Zulassung

(1) Zur Teilnahme am Börsenhandel im Skontroführerhandel und im elektronischen Handel ist jeweils eine Zulassung erforderlich, über die die Geschäftsführung auf schriftlichen Antrag entscheidet.

(2) Mit Erteilung der Zulassung durch die Geschäftsführung ist der Antragsteller berechtigt, am Börsenhandel im Wege des Skontroführerhandels oder im elektronischen Handel teilzunehmen.

§ 13 Handelsteilnehmer

(1) [1]Zur Teilnahme am Börsenhandel dürfen nur Unternehmen zugelassen werden, die die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 S. 1 Börsengesetz erfüllen. [2]Antragsteller müssen über die vorgeschriebenen technischen Einrichtungen zum Anschluss an die börslichen Handels-systeme verfügen und ihre jederzeitige Erreichbarkeit während der Handelszeit sicherstellen.

(2) [1]Bei Unternehmen, die an einer inländischen Börse oder an einem Organisierten Markt (Geregelter Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, kann die Zulassung ohne den Nachweis der Voraussetzungen nach § 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 1, 3 und 4 Börsengesetz erfolgen, sofern die Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Marktes mit den genannten Bestimmungen des Börsengesetzes vergleichbar sind. [2]Die organisierten Märkte im Sinne von S. 1 werden von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

(3) Unternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum dürfen, auch wenn sie die Bedingungen gemäß Abs. 1 erfüllen, nur zugelassen werden, wenn ein Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung des Verbots von Insidergeschäften und des Verbots der Marktmanipulation mit den zuständigen Stellen in diesen Staaten und die Erfüllung der Meldepflichten gemäß § 9 Gesetz über den Wertpapierhandel gewährleistet ist.

(4) [1]Ein Antragsteller, der aus dem Ausland am Börsenhandel an der Börse Berlin teilnehmen will, hat zu ermöglichen, dass sämtliche im Ausland betriebenen technischen Einrichtungen sowie die im Rahmen von deren Nutzung entfalteten Aktivitäten des Handelsteilnehmers einer Überprüfung nach Maßgabe dieser Börsenordnung und der Geschäftsbedingungen für den Skontroführerhandel bzw. der Geschäftsbedingungen für den elektronischen Handel unterzogen werden können. [2]Der Antragsteller hat einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen, an den Zustellakte an den Antragsteller oder an für den Antragsteller tätige Personen im Ausland vorzunehmen sind.

(5) Zweigniederlassungen eines zugelassenen Unternehmens können auf schriftlichen Antrag als selbständige Börsenteilnehmer zugelassen werden.

(6) Die Zulassung zur Teilnahme am elektronischen Handel ist auf diejenigen Handelssegmente im Sinne des § 61 Abs. 2 beschränkt, für die der Teilnehmer die Voraussetzung des § 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Börsengesetz erfüllt.

§ 14 Zulassung von Börsenhändlern

(1) [1]Der Antrag auf Zulassung eines Unternehmens zum Börsenhandel im Skontroführerhandel oder im elektronischen Handel muss Personen benennen, die berechtigt sein sollen, für das Unternehmen Börsengeschäfte im Skontroführerhandel oder im elektronischen Handel abzuschließen (Börsenhändler). [2]Die Beantragung der Zulassung weiterer Börsenhändler ist jederzeit möglich.

(2) [1]Der Antrag auf Zulassung als Börsenhändler ist von dem Unternehmen gemeinsam mit der betroffenen Person schriftlich zu stellen. [2]Dem Antrag sind alle zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise beizufügen.

(3) [1]Börsenhändler sind zuzulassen, wenn sie zuverlässig sind und die hierfür notwendige berufliche Eignung haben. [2]Sie können nur jeweils für einen Handelsteilnehmer zugelassen werden.

§ 15 Zuverlässigkeit

(1) [1]Zuverlässig ist, wer die Gewähr für eine künftige ordnungsgemäße Teilnahme am Börsenhandel bzw. Tätigkeit als Börsenhändler bietet. [2]Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind dem Antrag insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein lückenloser, unterzeichneter Lebenslauf, der sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort sowie die Staatsangehörigkeit der in § 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Börsengesetz genannten Personen bzw. der Börsenhändler enthalten muss,
2. eine Erklärung dieser Personen,
   a) ob gegen sie wegen einer Straftat nach §§ 261, 263, 263a, 264a, 265b bis 271, 274, 283 bis 283d, 299 oder 300 Strafgesetzbuch oder wegen eines Verstoßes gegen das Kreditwesengesetz, das Gesetz über den Wertpapierhandel, das Börsengesetz, das Depotgesetz, das Geldwäschegesetz oder das Investmentgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, ein Strafverfahren anhängig oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet ist,
   b) ob sie wegen einer solchen Tat oder eines solchen Verstoßes rechtskräftig verurteilt wurden oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist oder ob ein Verfahren gegen Auflagen oder Weisungen eingestellt wurde,
   c) ob sie, ein von ihr geleitetes Unternehmen oder ein Unternehmen, an dem die Person unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren oder eines vergleichbaren Verfahrens gestellt hat oder ob sie oder die genannten Unternehmen überschuldet oder zahlungsunfähig sind oder Zahlungsschwierigkeiten haben.

(2) Die Geschäftsführung ist berechtigt, weitere Nachweise zu verlangen.

§ 16 Berufliche Eignung

(1) Die berufliche Eignung der gemäß § 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Börsengesetz zu nennenden Person ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Berufsausbildung nachgewiesen wird, die zum börsenmäßigen Wertpapiergeschäft befähigt.

(2) [1]Die berufliche Eignung als Börsenhändler ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Berufsausbildung nachgewiesen wird, die zum börsenmäßigen Wertpapiergeschäft befähigt und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen vermittelt. [2]Dem Börsenhändler muss das Regelwerk der Börse Berlin für diejenige Handelsart bekannt sein, für die er zugelassen werden soll.

(3) [1]Der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse kann insbesondere durch die Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission einer inländischen Börse, eines organisierten Marktes (Geregelter Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem andern Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Mitglieds der World Federation of Exchanges erbracht werden. [2]Wurde die Prüfung vor mehr als zwei Jahren abgelegt, können die fachlichen Kenntnisse überprüft werden.

(4) Der Nachweis der praktischen Erfahrung wird

1. durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Systemschulung,
2. durch die Teilnahme am Handel einer Börse oder eines Multilateralen Handelssystems über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung oder
3. auf sonstige, von der Geschäftsführung als geeignet angesehene Weise

erbracht.

§ 17 Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

(1) [1]Der Nachweis für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Antragsteller. [2]Die Geschäftsführung hat sich auf geeignete Weise zu überzeugen, dass die geforderten Voraussetzungen vorliegen. [3]Sie kann - unbeschadet der Nachweispflicht des Antragstellers - nach pflichtgemäßem Ermessen selbst oder durch einen Ausschuss die zuzulassende Person auf deren Kosten einer einschlägigen Prüfung unterziehen. [4]Sie kann von dem Antragsteller die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen und bei Dritten Erkundigungen einziehen, worüber der Antragsteller vorher zu unterrichten ist.

(2) [1]Auch nach Erteilung einer Zulassung sind der Handelsteilnehmer und der Börsenhändler verpflichtet, Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die zum Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen führen können, unverzüglich der Geschäftsführung mitzuteilen. [2]Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. [3]Insbesondere sind sie sowie die in § 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Börsengesetz genannten Personen verpflichtet, die Geschäftsführung zu unterrichten, sobald sie von einem Verfahren im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Kenntnis erlangen. [4]Ferner sind Handelsteilnehmer verpflichtet, die Geschäftsführung über Änderungen der in § 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Börsengesetz genannten Personen zu unterrichten.

§ 18 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) Unbeschadet der Gebührenpflicht erlischt die Zulassung eines Unternehmens durch dessen schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gegenüber der Geschäftsführung.

(2) [1]Die Geschäftsführung kann die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel und als Börsenhändler zurücknehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der in dieser Börsenordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. [2]Sie kann die Zulassung widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. [3]Das gilt insbesondere auch bei gravierenden oder wiederholten Verstößen gegen das Börsengesetz oder das Regelwerk der Börse Berlin.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Voraussetzungen des Abs. 2 kann die Geschäftsführung von den Handelsteilnehmern, den in § 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Börsengesetz genannten Personen und / oder den Börsenhändlern die erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen.

(4) [1]Haben sich in einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss (§ 11) Tatsachen ergeben, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung rechtfertigen, so ist das Verfahren an die Geschäftsführung abzuge-

ben. [2]Die Geschäftsführung ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuss Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen. [3]Hat die Geschäftsführung das Verfahren übernommen und erweist sich, dass die Zulassung nicht zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuss zurück.

(5) [1]Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in dieser Börsenordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung des Unternehmens für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen. [2]Das gilt insbesondere, wenn ein begründeter Verdacht auf einen gravierenden Verstoß oder auf wiederholte Verstöße gegen das Börsengesetz oder das Regelwerk der Börse Berlin besteht.

(6) Das Ruhen der Zulassung kann auch für die Dauer des Zahlungsverzuges von festgesetzten Gebühren sowie im elektronischen Handel auf Antrag des Trägers für die Dauer des Zahlungsver-zuges von auf Grundlage des Teilnehmervertrages zu zahlenden Entgelten angeordnet werden.

(7) Die Geschäftsführung kann gegenüber Handelsteilnehmern mit Sitz außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum das Ruhen der Zulassung für die Dauer von sechs Monaten anordnen oder die Zulassung widerrufen, wenn die Erfüllung der Meldepflichten nach § 9 Gesetz über den Wertpapierhandel oder der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung des Verbots von Insidergeschäften oder des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation mit den in diesem Staat zuständigen Stellen nicht gewährleistet erscheint.

(8) [1]Die Zulassung eines Börsenhändlers ruht für die Dauer des Ruhens der Zulassung des Unternehmens, für das er als Börsenhändler zugelassen ist. [2]Sie erlischt mit Wegfall der Zulassung des Unternehmens, auf schriftlichen Antrag des Börsenhändlers gegenüber der Geschäftsführung oder auf schriftlichen Antrag des Unternehmens.

(9) [1]Unbeschadet der vorstehenden Regelung hat die Geschäftsführung das nicht übertragbare Recht, ein zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen zeitweilig oder auf Dauer

1. von der Systemnutzung im elektronischen Handel bzw. im computergestützten Handelssystem auszuschließen, wenn es gegen die hierfür festgesetzten Regelungen verstößt oder die Sicherheit des Handels oder der Abwicklung oder des elektronischen Handelssystems oder des computergestützten Handelssystems gefährdet oder
2. von der Teilnahme am Handel von in Fremdwährung oder in einer Rechnungseinheit notierten und abzuwickelnden Wertpapieren auszuschließen, wenn es gegen die hierfür festgesetzten Regelungen verstößt oder die Sicherheit des Handels gefährdet.

[2]Maßnahmen nach Nr. 1 und 2 können von der Geschäftsführung bekannt gemacht werden.

§ 19 Zulassung zum Besuch der Börsenräume

(1) Sofern die Geschäftsführung die Abhaltung eines Präsenzhandels anordnet, umfasst die Zulassung eines Unternehmens oder eines Börsenhändlers zur Teilnahme am Skontroführerhandel die Zulassung zum Besuch der Börsenräume.

(2) Die Geschäftsführung kann weiteren Personen generell oder im Einzelfall gestatten, die Börsenräume ohne Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zu besuchen.

Teil 3 Skontroführer im Xontrohandel, Sicherheitsleistung

§ 20 Feststellung des Börsenpreises

[1]Die Feststellung von Börsenpreisen durch Skontroführer erfolgt aufgrund der im elektronisch geführten Orderbuch vorliegenden Kauf- und Verkaufsaufträge und unter Berücksichtigung der Preise von Referenzmärkten. [2]Das Nähere regeln die Bedingungen für Geschäfte im Skontroführerhandel vom 08. Februar 2012.

§ 21 Pflichten der Skontroführer

(1) [1]Der Skontroführer hat die Vermittlung und den Abschluss von Börsengeschäften in den ihm zur Skontroführung zugewiesenen Wertpapieren zu betreiben. [2]Er hat auf einen geordneten Marktverlauf hinzuwirken. [3]Die Skontroführung hat er neutral auszuüben und bei der Preisfeststellung weisungsfrei zu handeln. [4]Alle zum

Zeitpunkt der Preisfeststellung vorliegenden Aufträge hat der Skontroführer bei ihrer Ausführung gleich zu behandeln. [5]Sofern es die Marktsituation zulässt, hat sich der Skontroführer im fortlaufenden Handel um eine unverzügliche Ausführung der ihm erteilten Aufträge zu bemühen. [6]Der Skontroführer hat durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Einhaltung der ihm obliegenden Pflichten sicherzustellen.

(2) [1]Der Skontroführer kann den Abschluss eines Börsengeschäfts entweder durch Vermittlung ihm vorliegender Aufträge oder durch Selbsteintritt herbeiführen. [2]Vermittlung und Selbsteintritt des Skontroführers stehen gleichrangig nebeneinander, sofern ein Auftrag durch den Selbsteintritt eine bessere Ausführung erhält. [3]Eigen- und Aufgabegeschäfte des Skontroführers dürfen nicht tendenzverstärkend wirken.

(3) [1]Börsenpreise müssen der wirklichen Marktlage des Börsenhandels entsprechen. [2]Neben der Auftragslage im Orderbuch des Skontroführers ist die Marktlage an dem jeweiligen Referenzmarkt zu berücksichtigen.

1. Abschnitt Zulassung zum Skontroführer, Verteilung der Skontren

§ 22 Zulassung zum Skontroführer

(1) Ein zugelassener Handelsteilnehmer kann auf schriftlichen Antrag von der Geschäftsführung als Skontroführer zugelassen werden.

(2) Als Skontroführer sollen nur Handelsteilnehmer zugelassen werden, bei denen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ihrer technischen und personellen Ausstattung und der fachlichen und persönlichen Eignung und praktischen Erfahrung im Börsenhandel der für sie tätigen Personen die Erfüllung der mit der Tätigkeit als Skontroführer verbundenen Pflichten gewährleistet erscheint.

(3) Personen, die berechtigt sein sollen, für einen Skontroführer bei der Skontroführung zu handeln, sind zuzulassen, wenn sie Börsenhändler sind und die für die Skontroführung erforderliche berufliche Eignung haben.

(4) Die mit der Skontroführung beauftragten Personen sind der Handelsüberwachungsstelle zu benennen und diesbezügliche Änderungen sind ihr unverzüglich anzuzeigen.

(5) [1]Die ständige Erreichbarkeit der in der Skontroführung tätigen Personen während der Börsenzeit muss sichergestellt sein. [2]Sollte die Erreichbarkeit unterbrochen sein oder sollten technische Einschränkungen die Preisfeststellung behindern, so ist dies der Handelsüberwachungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

(6) Eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Pflichten des Skontroführers muss gewährleistet sein.

§ 23 Technische Ausstattung des Skontroführers

(1) Der Skontroführer hat durch den Einsatz geeigneter technischer Einrichtungen wie Quotemachine und Limit-Kontrollsystem die Preisfeststellungen vorzunehmen.

(2) [1]Das Limit-Kontrollsystem soll die ständige Überprüfung aller eingehenden und im Orderbuch befindlichen Aufträge (Market-, Limit- und Stop-Aufträge) auf ihre Ausführbarkeit gegen die eigene Taxe/Quote, gegen andere Kundenorders oder gegen die Taxe/Quote am Referenzmarkt sicherstellen. [2]Die Ausführbarkeit der Aufträge ist der skontroführenden Person unverzüglich anzuzeigen.

§ 24 Widerruf, Rücknahme und Ruhen der Zulassung zum Skontroführer

(1) [1]Die Geschäftsführung kann die Zulassung zurücknehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der in dieser Börsenordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. [2]Sie kann die Zulassung widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. [3]Sie hat die Zulassung zu widerrufen, wenn der Skontroführer in grober Weise gegen seine Pflichten verstoßen hat. [4]Vor dem Widerruf der Zulassung zum Skontroführer ist die Börsenaufsichtsbehörde anzuhören.

(2) Die Geschäftsführung kann die Zulassung widerrufen, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Skontroführers ergriffen hat.

(3) In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung einem Skontroführer auch ohne dessen Anhörung die Teilnahme am Börsenhandel mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagen.

(4) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in dieser Börsenordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung des Unternehmens für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen.

§ 25 Verteilung der Skontren

(1) [1]Über die Anzahl der Skontroführer und die Verteilung der Skontren entscheidet die Geschäftsführung. [2]Bei der Verteilung der Skontren sind die Erfordernisse eines ordnungsgemäßen Börsenhandels, die Interessen der Börse, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die technische und personelle Ausstattung des Skontroführers sowie die fachliche und persönliche Eignung der skontroführenden Personen zu berücksichtigen.

(2) Die Verteilung der Skontren kann befristet erfolgen.

(3) Umsatzstarke und umsatzschwache Skontren sollten in einem Verhältnis verteilt werden, das bei allen von der Verteilung betroffenen Skontroführern in etwa gleich ist.

(4) Legt ein Skontroführer die Betreuung einzelner Skontren nieder, kann die Geschäftsführung die Zuteilung der übrigen diesem Skontroführer zugeteilten Skontren widerrufen oder den Fortbestand der Zuteilung an Auflagen oder Bedingungen knüpfen.

(5) Die Geschäftsführung kann die Zuteilung einzelner oder sämtlicher Skontren an einen Skontroführer widerrufen, wenn dieser trotz Abmahnung gegen seine Pflichten verstößt.

§ 26 Zusätze und Hinweise bei der Preisfeststellung

(1) [1]Der Skontroführer hat entsprechend der Ausführungsmöglichkeiten der vorliegenden Aufträge bei der Preisfeststellung folgende Zusätze zu verwenden:

1. b oder Preis ohne Zusatz = bezahlt: Alle Aufträge sind ausgeführt;
2. bG = bezahlt Geld: Die zum festgestellten Preis limitierten Kaufaufträge müssen nicht vollständig ausgeführt sein, es bestand weitere Nachfrage;
3. bB = bezahlt Brief: Die zum festgestellten Preis limitierten Verkaufsaufträge müssen nicht vollständig ausgeführt sein, es bestand weiteres Angebot;
4. ebG = etwas bezahlt Geld: Die zum festgestellten Preis limitierten Kaufaufträge konnten nur zu einem geringen Teil ausgeführt werden;
5. ebB = etwas bezahlt Brief: Die zum festgestellten Preis limitierten Verkaufsaufträge konnten nur zu einem geringen Teil ausgeführt werden;
6. ratG = rationiert Geld: Die zum Preis und darüber limitierten sowie die unlimitierten Kaufaufträge konnten nur beschränkt ausgeführt werden;
7. ratB = rationiert Brief: Die zum Preis und niedriger limitierten sowie die unlimitierten Verkaufsaufträge konnten nur beschränkt ausgeführt werden;
8. * = Sternchen: Zur Vermeidung von unwirtschaftlichen Teilausführungen wurden nur einige Aufträge ausgeführt.

[2]Zu den festgestellten Preisen müssen bei Nr. 1 bis 5 außer den unlimitierten Kauf- und Verkaufsaufträgen alle über dem festgestellten Preis limitierten Kaufaufträge und alle unter dem festgestellten Preis limitierten Verkaufsaufträge ausgeführt sein. [3]Inwieweit die zum festgestellten Preis limitierten Kauf- und Verkaufsaufträge ausgeführt werden konnten, ergeben die Zusätze.

(2) [1]Darüber hinaus sind folgende Hinweise zu verwenden:

1. G = Geld: Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Nachfrage;
2. B = Brief: Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Angebot;
3. - = gestrichen: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden;
4. –G = gestrichen Geld: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden, es bestand unlimitierte Nachfrage;
5. –B = gestrichen Brief: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden, es bestand unlimitiertes Angebot;
6. –T = gestrichen Taxe: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden, er ist geschätzt;
7. –GT = gestrichen Geld/Taxe: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden, da der Preis auf der Nachfrageseite geschätzt ist;
8. –BT = gestrichen Brief/Taxe: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden, da der Preis auf der Angebotsseite geschätzt ist;
9. ex D = nach Dividende: Erster Preis unter Abschlag der Dividende;

10. ex A = nach Ausschüttung: Erster Preis unter Abschlag einer Ausschüttung;
11. ex BR = nach Bezugsrecht: Erster Preis unter Abschlag eines Bezugsrechts;
12. ex BA = nach Berichtigungsaktien: Erster Preis nach Umstellung der Notierung auf das aus Gesellschaftsmitteln berichtigte Aktienkapital;
13. ex SP = nach Splitting: Erster Preis nach Umstellung Notierung auf die geteilten Aktien;
14. ex ZS = nach Zinsen: Erster Preis unter Abschlag der Zinsen;
15. ex AZ = nach Ausgleichszahlung: Erster Preis unter Abschlag einer Ausgleichszahlung;
16. ex BO = nach Bonusrecht: Erster Preis unter Abschlag eines Bonusrechts;
17. ex abc = ohne verschiedene Rechte: Erster Preis unter Abschlag verschiedener Rechte;
18. ausg = ausgesetzt: Die Preisfeststellung ist ausgesetzt, ein Ausruf ist nicht gestattet;
19. –Z = gestrichen Ziehung: Die Notierung der Schuldverschreibung ist wegen eines Auslosungstermins ausgesetzt. Die Aussetzung beginnt zwei Börsentage vor dem festgesetzten Auslosungstag und endet mit Ablauf des Börsentages danach;
20. C = Kompensationsgeschäft: Zu diesem Preis wurden ausschließlich Aufträge ausgeführt, bei denen Käufer und Verkäufer identisch waren;
21. H = Hinweis: Auf Besonderheiten wird gesondert hingewiesen;
22. P = Primärmarktgeschäft, kein börsliches Geschäft.

[2]Gespannte Preise sind nicht zulässig.

2. Abschnitt Entgeltordnung für die Tätigkeit der Skontroführer

§ 27 Entgelte für Skontroführer

Die Skontroführer an der Börse Berlin erheben für die Preisfeststellung bei der Vermittlung von Börsengeschäften Entgelte.

§ 28 Entgeltgläubiger

Gläubiger des Entgelts ist der Skontroführer, der das entgeltpflichtige Geschäft vermittelt hat.

§ 29 Entgeltschuldner

(1) Jeder, der als Käufer oder Verkäufer den Abschluss eines Geschäfts durch den Skontroführer veranlasst hat, schuldet je ein Entgelt.

(2) Schuldner des Entgelts ist auch, wer die Entgeltpflicht durch eine dem Skontroführer gegenüber abgegebene Erklärung übernommen hat.

§ 30 Höhe des Entgelts

[1]Die im Folgenden festgelegten Entgelte sind Höchstsätze. [2]Das Mindestentgelt für ein vermitteltes Börsengeschäft im Sinne des § 27 beträgt 0,75 Euro.

§ 31 Entgelte bei Aktien, Bezugsrechten, Optionsscheinen und sonstigen stücknotierten Wertpapieren

(1) Für die Vermittlung von Börsengeschäften in Aktien, einschließlich der Bezugsrechte, Optionsscheine und sonstigen stücknotierten Titel, beträgt das Entgelt 0,8 Promille des Kurswertes.

(2) Für die Vermittlung von Börsengeschäften in Aktien des DAX-30 beträgt das Entgelt 0,4 Promille vom ausmachenden Betrag.

§ 32 Entgelte bei festverzinslichen Wertpapieren, Nullkupon-Anleihen und Genussscheinen

(1) [1]Bei festverzinslichen Wertpapieren erfolgt die Erhebung des Entgelts auf der Grundlage des Nennwertes. [2]Dies gilt nicht für Nullkupon-Anleihen und Genussscheine, bei denen eine Entgeltbestimmung auf der Grundlage des Nennwertes nicht möglich ist.

(2) [1]Das Entgelt beträgt bei auf Euro lautenden Wertpapieren, bei auf Deutsche Mark lautenden Wertpapieren nach der Umrechnung des Nennwertes in Euro zum Konversionsfaktor und bei auf ausländische Währungen lautenden Wertpapieren nach der Umrechnung in Euro auf der Grundlage des jeweiligen Konversionsfaktors

oder eines Devisenreferenzpreises der Europäischen Zentralbank

bei Nennwerten	
bis 25.000,00 Euro	0,75 Promille des Nennwertes, mindestens aber 0,75 Euro
über 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro	0,4 Promille des Nennwertes, mindestens aber 18,75 Euro
über 50.000,00 Euro bis 125.000,00 Euro	0,28 Promille des Nennwertes, mindestens aber 20,00 Euro
über 125.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro	0,26 Promille des Nennwertes, mindestens aber 35,00 Euro
über 250.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro	0,16 Promille des Nennwertes, mindestens aber 65,00 Euro
über 500.000,00 Euro bis 1.000.000,00 Euro	0,12 Promille des Nennwertes, mindestens aber 80,00 Euro
über 1.000.000,00 Euro bis 2.500.000,00 Euro	0,08 Promille des Nennwertes, mindestens aber 120,00 Euro
über 2.500.000,00 Euro	0,06 Promille des Nennwertes, mindestens aber 200,00 Euro.

[2]Abweichend davon beträgt das Entgelt für Anleihen der Bundesrepublik Deutschland, der Länder und der KfW sowie sonstiger Sondervermögen (bis auf Weiteres)

bei Nennwerten	
bis 25.000,00 Euro	0,75 Promille des Nennwertes, mindestens aber 0,75 Euro
über 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro	0,4 Promille des Nennwertes, mindestens aber 18,75 Euro
über 50.000,00 Euro bis 125.000,00 Euro	0,28 Promille des Nennwertes, mindestens aber 20,00 Euro
über 125.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro	0,26 Promille des Nennwertes, mindestens aber 35,00 Euro
über 250.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro	0,16 Promille des Nennwertes, mindestens aber 65,00 Euro
über 500.000,00 Euro bis 1.000.000,00 Euro	0,1 Promille des Nennwertes, mindestens aber 80,00 Euro
über 1.000.000,00 Euro bis 1.500.000,00 Euro	0,075 Promille des Nennwertes, mindestens aber 100,00 Euro
über 1.500.000,00 Euro bis 2.000.000,00 Euro	0,0625 Promille des Nennwertes, mindestens aber 112,50 Euro

über 2.000.000,00 Euro bis 2.500.000,00 Euro	0,06 Promille des Nennwertes, mindestens aber 125,00 Euro
über 2.500.000,00 Euro bis 3.500.000,00 Euro	0,05 Promille des Nennwertes, mindestens aber 150,00 Euro
über 3.500.000,00 Euro bis 5.000.000,00 Euro	0,04 Promille des Nennwertes, mindestens aber 175,00 Euro
über 5.000.000,00 Euro	0,03 Promille des Nennwertes, mindestens aber 200,00 Euro
über 15.000.000,00 Euro	0,025 Promille des Nennwertes, mindestens aber 450,00 Euro
über 25.000.000,00 Euro	0,02 Promille des Nennwertes, mindestens aber 625,00 Euro
über 50.000.000,00 Euro	0,015 Promille des Nennwertes, mindestens aber 1.000,00 Euro.

(3) Bei Nullkupon-Anleihen (Zerobonds) und bei Genussscheinen, bei denen eine Entgeltbestimmung auf der Grundlage des Nennwertes nicht möglich ist, berechnet sich das Entgelt entsprechend Abs. 2 auf der Grundlage des Kurswertes des Geschäfts.

3. Abschnitt Sicherheitsleistungen

§ 33 Sicherheitsleistung, Sicherheitsrahmen

(1) Die Geschäftsführung kann

a) von den zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen für Aufgabegeschäfte sowie

b) von Handelsteilnehmern, die nicht der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. die zuständigen Stellen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen, für jede Art von Geschäften

die Stellung von angemessenen Sicherheiten verlangen, um die jederzeitige Erfüllung dieser Geschäfte zu gewährleisten.

(2) [1]Die Sicherheit ist durch Garantie eines Kreditinstitutes oder durch Kautionsversicherung zu leisten. [2]Die Bankgarantie muss von einem inländischen Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 Gesetz über das Kreditwesen oder einem diesem vergleichbaren ausländischen Institut zugunsten der Börse Berlin AG erklärt werden. [3]Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass auch die Garantie eines in- oder ausländischen Nicht-Kreditinstituts genügt, sofern dessen Garantie einer Bankgarantie vergleichbar ist. [4]Insoweit gelten die Bestimmungen über die Bankgarantie entsprechend. [5]Das zugelassene Unternehmen und das garantierende Kreditinstitut müssen personenverschieden sein. [6]Art und Umfang eines zulässigen Konzernverbunds zwischen dem zugelassenen Unternehmen und dem garantierenden Kreditinstitut werden von der Geschäftsführung festgesetzt. [7]Die Bankgarantie muss die unbedingte und unkündbare Verpflichtung des Kreditinstituts enthalten, im Fall nicht ausreichender Sicherheiten des zugelassenen Unternehmens, den garantierten Betrag auf erstes Anfordern der Geschäftsführung auf ein Konto der Börse Berlin AG zur Verfügung zu stellen. [8]Art, Inhalt und Form der Bankgarantie werden von der Geschäftsführung festgesetzt.

(3) [1]Der Sicherheitsrahmen für Aufgabegeschäfte in den einzelnen Wertpapierarten wird durch die Geschäftsführung nach Maßgabe des jeweiligen Kursänderungsrisikos festgelegt. [2]Dieser kann das Einfache oder ein Mehrfaches der geleisteten Sicherheit betragen. [3]Die Geschäftsführung kann auf die Höhe der Sicherheit einen von ihr festzusetzenden Prozentsatz des Kernkapitals des zur Leistung von Sicherheiten Verpflichteten anrechnen sowie Höchstgrenzen für die nach Satz 2 anrechenbaren Sicherheiten festlegen.

§ 34 Überwachung des Sicherheitsrahmens

(1) [1]Die Handelsüberwachungsstelle hat die Einhaltung des Sicherheitsrahmens für Aufgabegeschäfte zu überwachen. [2]Insbesondere kann sie von den jeweiligen Handelsteilnehmern, den jeweiligen Abrechnungsstellen und von beauftragten Rechenzentren die Angabe der offenen Aufgabegeschäfte und die Mitteilung negativer Kursdifferenzen verlangen.

(2) Stellt die Handelsüberwachungsstelle Überschreitungen des Sicherheitsrahmens fest, so hat sie unverzüglich die Geschäftsführung zu unterrichten.

(3) Die Geschäftsführung hat die Börsenaufsichtsbehörde über die Überschreitung des Sicherheitsrahmens und die getroffenen Anordnungen unverzüglich zu unterrichten.

§ 35 Maßnahmen bei Überschreitung des Sicherheitsrahmens

(1) [1]Die Geschäftsführung hat Anordnungen zu treffen, die geeignet sind, die Erfüllung der Verpflichtungen aus börslichen Geschäften des Handelsteilnehmers sicherzustellen. [2]Sie kann verlangen, dass unverzüglich weitere Sicherheiten geleistet oder offene Geschäfte des Handelsteilnehmers innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zu erfüllen sind. [3]Sie kann den Sicherheitsrahmen bis auf das Einfache der geleisteten Sicherheit beschränken.

(2) [1]Die Geschäftsführung kann den Teilnehmer mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Börsenhandel ausschließen. [2]Insbesondere kann sie den Teilnehmer auf die Tätigkeit als Vermittler beschränken oder das Ruhen der Zulassung des Teilnehmers längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen.

§ 36 Verwertung von Sicherheiten

[1]Kann ein zugelassenes Unternehmen seine Verpflichtungen aus Börsengeschäften nicht erfüllen, verwertet die Börse Berlin AG auf Anordnung der Geschäftsführung die seitens des betreffenden Unternehmens nach den vorstehenden Bestimmungen geleisteten Sicherheiten und Bankgarantien. [2]Der Erlös ist anteilig an die anspruchsberechtigten Unternehmen oder Skontroführer auszukehren.

Teil 4 Elektronischer Handel Equiduct

§ 37 Feststellung des Börsenpreises

(1) Die Ermittlung der Börsenpreise im elektronischen Handel erfolgt im Eröffnungshandel, in Auktionen, im fortlaufenden Handel und im Schlusshandel.

(2) Auktionen finden zu den von der Geschäftsführung festgelegten Zeiten statt.

(3) Im fortlaufenden Handel findet die Preisfeststellung entweder im Hybriden Buch oder in Part-nerEx statt.

(4) Im Hybriden Buch erfolgt die Preisfeststellung aufgrund der vorliegenden Kauf- und Verkaufsaufträge und der Quotes der Market Maker.

(5) [1]In PartnerEx erfolgt die Preisfeststellung nach Maßgabe der Orderbuchlage an Referenzmärkten volumengewichtet für einen Kauf- bzw. Verkaufsauftrag. [2]Die Orderausführung erfolgt über zugelassene Liquidity-Provider.

(6) Das Nähere regeln die Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel an der Börse Berlin vom 08. Februar 2012.

§ 38 Pflichten der Market Maker

Market Maker haben die Pflicht, in den Wertpapieren, für die sie registriert sind, vor Beginn des Eröffnungshandels (§18 Geschäftsbedingungen für den elektronischen Handel) und während des fortlaufenden Handels im Hybriden Buch Quotes (§§ 14, 15 Geschäftsbedingungen für den elektronischen Handel) zu stellen.

§ 39 Pflichten des Liquidity-Providers

(1) Liquidity-Provider haben die Pflicht, in PartnerEx Kundenorders bis zu dem von ihnen in Bezug auf den jeweiligen Orderflow-Provider bekannt gemachten maximalen Volumen (Stückzahl oder Nennwert) auszuführen und abzuwickeln, sofern die Geschäftsführung für die betreffenden Wertpapiere die Ausführung in PartnerEx zugelassen hat.

(2) Ein Liquidity-Provider ist verpflichtet, auf Verlangen von Orderflow-Providern deren Kundenorders bis zu einem von der Geschäftsführung festgelegten Mindestvolumen in PartnerEx auszuführen.
(3) Liquidity-Provider sind verpflichtet, Orders im PEx-Pool (§ 28 Abs. 2 Geschäftsbedingungen für den elektronischen Handel) auszuführen.
(4) Ein Liquidity-Provider ist nicht verpflichtet, Eigenhandelsaufträge des Orderflow-Providers oder auf Rechnung von Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (Institute) oder professionellen Kunden im Sinne von § 31 a Abs. 2, 7 Gesetz über den Wertpapierhandel (Art. 4 Abs. 1 Nr. 11 MiFID) erteilte Aufträge („Institutional Orderflow“) auszuführen.

§ 40 Zulassung zum Market Maker

(1) Ein zugelassener Handelsteilnehmer, der eine Erlaubnis als Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut besitzt, oder ein nach § 53 b Gesetz über das Kreditwesen tätiger Handelsteilnehmer kann auf schriftlichen Antrag zum Market Maker für jeweils zu benennende Wertpapiere zugelassen werden.
(2) Als Market Maker dürfen nur Handelsteilnehmer zugelassen werden, bei denen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ihrer technischen und personellen Ausstattung und der fachlichen und persönlichen Eignung, insbesondere der Erfahrung im Börsenhandel, der für sie tätigen Personen die Erfüllung der mit der Tätigkeit als Market Maker verbundenen Pflichten gewährleistet erscheint.

§ 41 Zulassung zum Liquidity-Provider

(1) [1]Über die Anzahl der Liquidity-Provider entscheidet die Geschäftsführung. [2]Bei der Entscheidung sind die Erfordernisse eines ordnungsgemäßen Börsenhandels zu berücksichtigen.
(2) [1]Zum Liquidity-Provider kann ein Market Maker zugelassen werden, der die hierfür erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und technische und funktionale Ausstattung nachweisen kann. [2]Bewerben sich mehr Market Maker um die Zulassung, als Liquidity-Provider nach Abs. 1 zugelassen werden, ist die Zulassung demjenigen zu erteilen, der mehr Liquidität zur Verfügung stellen kann. [3]Hierfür sind geeignete Nachweise von dem Antragsteller zu erbringen. [4]Bestehen zwischen den Bewerbern insofern keine relevanten Unterschiede, so kann demjenigen Market Maker die Zulassung erteilt werden, der sich schon bisher bewährt hat.
(3) [1]Der Antrag auf Zulassung zum Liquidity-Provider verliert nach Ablauf von drei Monaten seine Gültigkeit. [2]Die Zulassung ist auf fünf Jahre befristet.

§ 42 Antrag auf Zulassung zum Market Maker oder Liquidity-Provider

(1) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zum Market Maker oder zum Liquidity-Provider muss enthalten:
   1. eine Bezeichnung derjenigen Wertpapiere, auf die sich die Tätigkeit beziehen soll,
   2. eine Erklärung über das Vorhandensein der erforderlichen technischen Einrichtung und
   3. eine Erklärung, ob der Antragsteller das Finanzkommissionsgeschäft betreibt und wie sich hieraus ergebende Interessenkonflikte ausgeschlossen werden.
(2) Zur Ausdehnung der Tätigkeit eines zugelassenen Market Makers oder Liquidity-Providers auf weitere Wertpapiere ist ein schriftlicher Antrag mit der Bezeichnung der Wertpapiere an die Geschäftsführung erforderlich.

§ 43 Freistellung von der Quotierungspflicht

(1) [1]Market Maker können auf Antrag durch die Geschäftsführung von der Quotierungspflicht befreit werden. [2]Der Antrag ist zu begründen. [3]Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die Belange eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dem nicht entgegenstehen. [4]Sie soll erteilt werden, wenn die Aufrechterhaltung der Quotierungspflicht während des Handelstages für den Market Maker eine unzumutbare Härte darstellen würde.
(2) Die Befreiung wird insbesondere erteilt:
   1. im Falle der Unmöglichkeit einer Quotierung; der Market Maker hat unverzüglich die Geschäftsführung unter Angabe der Gründe zu informieren und innerhalb von fünf Börsentagen die Gründe für die Unmöglichkeit gegenüber der Geschäftsführung nachzuweisen,
   2. im Falle behördlicher Anordnungen oder anderer rechtlicher Anweisungen, die dem Market Maker den

Handel in den Wertpapieren untersagen; die Freistellung ist unverzüglich nach Kenntniserhalt von der Anordnung oder den Rechtsgründen zu beantragen.

(3) [1]In Fällen besonderer Dringlichkeit, insbesondere unvorhergesehener Abbruch der Referenzpreisversorgung, Fehlfunktion der Quotemachine oder extreme Gesamtmarktstörungen, kann der Market Maker seinen Quote vorübergehend selbständig löschen. [2]Die Geschäftsführung ist hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 44 Freistellung von der Pflicht zur Orderausführung in PartnerEx

[1]Die Geschäftsführung kann einen Liquidity-Provider auf Antrag vorübergehend von seiner Pflicht, Orders in PartnerEx auszuführen, freistellen, wenn die Belange eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dem nicht entgegenstehen. [2]Die Freistellung soll erteilt werden, wenn die Aufrechterhaltung der Ausführungsverpflichtung während des Handelstages für den Liquidity-Provider eine unzumutbare Härte darstellen würde. [3]§ 43 gilt entsprechend.

§ 45 Verbot wettbewerbshindernder Absprachen, Vermeidung von Interessenkonflikten, Verbot von Zuwendungen

(1) [1]Market Makern und Liquidity-Providern ist es untersagt, den freien Wettbewerb zu behindern. [2]Insbesondere ist es ihnen untersagt, den Markt untereinander aufzuteilen oder Quotierungen abzusprechen.

(2) [1]Liquidity-Providern ist es untersagt, Orderflow-Providern Zuwendungen für Orders zu gewähren, die ihnen durch diese zugewiesen werden. [2]Zuwendungen sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie andere geldwerten Vorteile.

(3) Teilnehmer, die Kundenorders sowohl als Liquidity-Provider als auch als Orderflow-Provider ausführen, haben sicherzustellen, dass sich hieraus ergebende Interessenkonflikte ausgeschlossen sind.

§ 46 Widerruf und Rücknahme der Zulassung und zeitweiser Ausschluss vom Market Making

(1) Für den Widerruf und die Rücknahme der Zulassung zum Market Maker oder Liquidity-Provider gelten die Vorschriften des § 18 entsprechend.

(2) Die Geschäftsführung kann einen Market Maker oder Liquidity-Provider zeitweise von seiner Tätigkeit ausschließen, wenn

1. dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist,
2. der Market Maker oder Liquidity-Provider seine Pflichten verletzt, oder
3. der Verdacht auf einen Verstoß besteht bis zur Aufklärung des Sachverhalts.

§ 47 Rückgabe der Zulassung zum Market Maker oder Liquidity-Provider

(1) [1]Ein Market Maker oder Liquidity-Provider kann seine Zulassung gegenüber der Geschäftsführung insgesamt oder für bestimmte Wertpapiere zurückgeben. [2]Die Rückgabe ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zu erklären. [3]Sie wird zum Ende eines Kalendermonats gemäß der Bestätigung durch die Geschäftsführung wirksam.

(2) Bis zum Wirksamwerden der Rückgabe bestehen die Verpflichtungen des Market Makers, Quotes zu stellen, bzw. des Liquidity-Providers, Orders in PartnerEx auszuführen, fort.

§ 48 Hinweise bei der Preisfeststellung

(1) Bei der Preisfeststellung werden folgende Hinweise verwendet:

1. N bzw. NT=negotiated trade (Ausgehandeltes Geschäft im Sinne von §§ 33 und 34 der Geschäftsbedingungen für den elektronischen Handel);
2. Halt = ein Preis konnte nicht festgestellt werden;
3. CT = Trade Cancellation.

(2) Die Geschäftsführung bestimmt, welche weiteren Angaben festgestellten Preisen hinzugefügt werden können.

Teil 5 Zulassung und Einbeziehung von Wertpapieren zum regulierten Markt, Verfahren

§ 49 Voraussetzungen für die Zulassung zum regulierten Markt, Verfahren, Antrag

Für die Zulassung zum regulierten Markt, die sich aus ihr ergebenden Zulassungsfolgepflichten sowie für das Zulassungsverfahren gelten die Vorschriften des Abschnitts 4 des Börsengesetzes und der Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt an einer Wertpapierbörse.

§ 50 Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt

(1) Die Geschäftsführung kann Wertpapiere nach Maßgabe des § 33 Börsengesetz in den regulierten Markt einbeziehen.

(2) Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt ist schriftlich von einem Handelsteilnehmer zu stellen.

(3) Der Antragsteller muss den ordnungsgemäßen Börsenhandel und die ordnungsgemäße Abwicklung sowie die rechtzeitige und fortlaufende Unterrichtung der Geschäftsführung über Dividendenzahlungen, Bezugsrechte, Kapitalmaßnahmen, Fälligkeiten, Verlosungen, Zinsänderungen und alle weiteren für die Preisermittlung wesentlichen Umstände, insbesondere auch über die Aussetzung und Einstellung der Preisermittlung an der inländischen Börse oder dem ausländischen organisierten Markt, an dem die Zulassung erfolgt ist, sicherstellen.

(4) [1]Der Antragsteller hat die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten, wenn die Zulassung des Wertpapiers an der inländischen Börse oder dem ausländischen organisierten Markt, an dem das Wertpapier ursprünglich zugelassen worden ist, zurückgenommen, widerrufen oder zum Ruhen gebracht wird.-[2]Dies gilt auch bei einem Marktsegmentwechsel des Wertpapiers an der Ursprungsbörse.

(5) [1]Wird die Zulassung des Antragstellers als Handelsteilnehmer zurückgenommen, widerrufen oder zum Ruhen gebracht, entscheidet die Geschäftsführung über die Fortsetzung der Einbeziehung. [2]Die Fortsetzung der Einbeziehung kann in der Regel erfolgen, wenn ein anderer Handelsteilnehmer die Verpflichtungen des Antragstellers aus Abs. 3 und 4 übernimmt.

(6) Die Zustimmung des Emittenten zur Einbeziehung der Wertpapiere seines Unternehmens in den regulierten Markt ist nicht erforderlich.

(7) Die Geschäftsführung gibt den Zeitpunkt für die Einbeziehung, die Merkmale der Wertpapiere und die Einzelheiten des Handels bekannt.

§ 51 Widerruf der Zulassung

(1) Die Geschäftsführung kann die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt nach Maßgabe des § 39 Börsengesetz widerrufen.

(2) [1]Dem Widerruf der Zulassung auf Antrag des Emittenten steht der Schutz der Anleger insbesondere nicht entgegen, wenn den Inhabern der Wertpapiere ein Kaufangebot unterbreitet wird. [2]Erhalten die Inhaber der Wertpapiere einen Ausgleich für ihre Wertpapiere, wird der Widerruf sofort mit seiner Veröffentlichung wirksam. [3]Werden die Wertpapiere des Emittenten auch nach dem Widerruf der Zulassung an einer anderen Börse gehandelt, entscheidet die Geschäftsführung unter Berücksichtigung des Schutzes der Anleger über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs der Zulassung.

§ 52 Einführung

Die Geschäftsführung entscheidet nach Maßgabe von § 38 Börsengesetz sowie § 52 Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt an einer Wertpapierbörse über die Aufnahme der Notierung (Einführung) zugelassener Wertpapiere im regulierten Markt.

Teil 6 Freiverkehr, Berlin Second Regulated Market

§ 53 Freiverkehr

(1) Für Wertpapiere, die weder zum regulierten Markt zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt einbezogen sind, kann die Geschäftsführung den Betrieb eines gemäß § 48 Abs. 3 Börsengesetz von der

Börsenaufsichtsbehörde erlaubten Freiverkehrs durch den Börsenträger zulassen, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung gewährleistet erscheint.

(2) [1]Die im Freiverkehr ermittelten Preise sind Börsenpreise im Sinne des § 24 Börsengesetz. [2]Für die Preisfeststellung gelten §§ 20 und 37.

(3) Die Teilnahme am Handel sowie die Einbeziehung von Wertpapieren zum Handel im Freiverkehr werden in den Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr geregelt, die von der Börse Berlin AG erlassen und von der Geschäftsführung der Börse Berlin gebilligt werden.

§ 54 Berlin Second Regulated Market

(1) [1]Für Finanzinstrumente im Sinne von § 2 Abs. 2 b Wertpapierhandelsgesetz, die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) zum Handel zugelassen sind (Heimatmarkt), kann die Geschäftsführung als Teil des Freiverkehrs einen „Berlin Second Regulated Market“ einrichten. [2]Der „Berlin Second Regulated Market“ ist ein geregelter Markt im Sinne von Titel III der MiFID.

(2) Die Teilnahme am Handel sowie die Einbeziehung von Wertpapieren zum Handel im Berlin Second Regulated Market werden in den Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr geregelt, die von der Börse Berlin AG erlassen und von der Geschäftsführung der Börse Berlin gebilligt werden.

Teil 7 Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels

§ 55 Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels

(1) Die Geschäftsführung kann den Handel

1. aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint. Im Orderbuch des Skontroführers vorliegende, noch nicht ausgeführte Aufträge werden gelöscht. Über die Löschung von noch nicht ausgeführten Aufträgen im Hybriden Buch entscheidet die Geschäftsführung unter Berücksichtigung der Usancen am Heimatmarkt im Einzelfall.
2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel für die Wertpapiere nicht mehr gewährleistet erscheint.

(2) Im Fall von Wertpapieren, die zum regulierten Markt zugelassen sind, unterrichtet die Geschäftsführung die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über Maßnahmen nach Absatz 1.

(3) Die Geschäftsführung kann weiterhin die Unterbrechung des Börsenhandels insgesamt, in Teilmärkten oder in einzelnen Wertpapieren anordnen, wenn dies aus technischen Gründen oder zur Vermeidung sonstiger Gefährdungen der Funktionsfähigkeit des Börsenhandels erforderlich ist.

(4) Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Börsenhandels werden gemäß § 8 Abs. 4 bekannt gemacht.

Teil 8 Transparenzvorschriften

§ 56 Vorhandelstransparenz für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate im Skontroführerhandel

Für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate wird im Skontroführerhandel eine Taxe veröffentlicht, innerhalb welcher die Preisfeststellung erfolgen soll.

§ 57 Vorhandelstransparenz für Aktien und aktienvertretende Zertifikate im elektronischen Handel

(1) Im elektronischen Handel im Hybriden Buch werden für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate alle im Buch befindlichen Preise und das zu diesen Preisen handelbare Volumen veröffentlicht.

(2) Im elektronischen Handel in PartnerEx werden für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate laufend die günstigsten volumengewichteten potenziellen Ausführungspreise unter Berücksichtigung eines aus der Marktlage im Hybriden Buch und an den Referenzmärkten konsolidierten virtuellen Buchs für verschiedene Ordergrößen veröffentlicht.

(3) Für Iceberg-Order im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Geschäftsbedingungen für den elektronischen Handel wird nur das sichtbare Teilvolumen zum jeweiligen Preisniveau veröffentlicht.

(4) Im Übrigen gilt Kapitel IV „Markttransparenz“ der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006.

§ 58 Veröffentlichung von Börsenpreisen und Umsätzen

(1) [1]Die Handelsdaten, insbesondere die Börsenpreise und die zugehörigen Umsätze, werden veröffentlicht und in den EDV-Systemen der Börse Berlin gespeichert. [2]Art und Umfang der Veröffentlichung werden durch die Geschäftsführung bekannt gemacht.

(2) Für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate werden die Börsenpreise, das Volumen und der Zeitpunkt des Abschlusses der Börsengeschäfte unverzüglich veröffentlicht.

(3) Im Übrigen gilt Kapitel IV „Markttransparenz“ der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006.

§ 59 Verwertung von Handelsdaten und Informationen

[1]Aus den Handelssystemen empfangene Daten und Informationen dürfen Handelsteilnehmer nur für Zwecke des Handels an der Börse Berlin verwenden, sowie zugelassene Unternehmen zur Abwicklung der an der Börse Berlin geschlossenen Geschäfte. [2]Ihre Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung der Geschäftsführung nicht zulässig. [3]Hiervon ausgenommen ist die Verpflichtung zur Weitergabe aufgrund Gesetzes, Verordnung und behördlicher oder gerichtlicher Anordnung.

Teil 9 Geschäftsabwicklung und Abwicklungssysteme

§ 60 Geschäftsabwicklung und Abwicklungssysteme im Skontroführerhandel

(1) Die Geschäftsabwicklung im Skontroführerhandel erfolgt über eine nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannte Wertpapiersammelbank und eine von dieser anerkannte Kontoverbindung zur Deutschen Bundesbank oder einer anderen Zentralbank eines EU-Mitgliedsstaates mit direkter Anbindung an das Zahlungssystem TARGET2 des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank.

(2) Im Falle von in Wertpapierrechnung verwahrten Wertpapieren wird die Erfüllung der Geschäfte über eine Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 allein vorgenommen, soweit diese eine Durchführung der Wertpapier- und Geldverrechnung sicherstellt.

(3) [1]Für die ordnungsgemäße Abwicklung von Geschäften, die in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten notierte Wertpapiere zum Gegenstand haben, ist darüber hinaus erforderlich, dass der Teilnehmer selbst am Clearing in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten teilnimmt oder eine Kontoverbindung zu einer entsprechenden Clearing-Bank unterhält. [2]Vorstehend bezeichnete Teilnehmer und Clearing-Banken müssen am Verrechnungsverkehr einer Wertpapiersammelbank gemäß Abs. 1 für in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten abzuwickelnde Wertpapiere teilnehmen.

(4) Wird seitens der zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen mehr als eine Wertpapiersammelbank mit der Abwicklung ihrer Börsengeschäfte beauftragt, so ist die ordnungsgemäße Abwicklung im Sinne von § 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Börsengesetz unbeschadet der Vorschrift des Abs. 1 dann erfüllt, wenn diese Wertpapiersammelbanken über entsprechende vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der Einrichtung einer gegenseitigen Kontoverbindung verfügen.

§ 61 Geschäftsabwicklung und Abwicklungssysteme im elektronischen Handel

(1) Als externe Abwicklungssysteme für im elektronischen Handel im Hybriden Buch geschlossene Geschäfte werden Monte Titoli S.p.A. und, als zentrale Kontrahenten, LCH.Clearnet Ltd., London, LCH.Clearnet SA, Paris, und SIX x-clear AG, Zürich angebunden.

(2) Die Geschäftsführung fasst die gehandelten Wertpapiere in Handelssegmenten zusammen und legt für jedes dieser Handelssegmente fest, über welches Abwicklungssystem die Geschäftsabwicklung erfolgt.

(3) [1]Für den Handel in PartnerEx kann die Geschäftsführung auf Antrag von Absatz 1 abweichende Abwicklungslösungen zulassen, sofern die ordnungsmäße Erfüllung der in PartnerEx abgeschlossenen Börsengeschäfte sichergestellt ist. [2]In diesem Fall ist die Zulassung beschränkt auf die Eingabe von Orders mit den Ausführungsbedingungen „IOC“ (Immediate-or-Cancel) und „FOK“ (Fill-or-Kill) im Sinne von § 8 Geschäftsbedin-

gungen für den elektronischen Handel.

(4) Soweit die Geschäftsführung festgelegt hat, dass die Abwicklung von im elektronischen Handel abgeschlossenen Geschäften unter Einsatz eines Zentralen Kontrahenten erfolgt, gelten die Clearing-Bedingungen des Zentralen Kontrahenten.

(5) Das Nähere regeln die Mindestanforderungen für das Clearing und Settlement im elektronischen Handel.

Teil 10 Schlussbestimmungen

§ 62 Inkrafttreten

Diese Börsenordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.